

Betreuung von Alarmanlagen

1. Herausgabe des Errichtercode von Alarmanlagen an den Endverbraucher

Nach Errichtung einer Alarmanlage wünscht der Endverbraucher die Servicierung der Anlage durch eine andere Firma als durch den Errichter der Anlage.

Fragestellung: Muss der Errichter der Alarmanlage den verwendeten **spezifischen Errichtercode** im Zuge Wechsels des Serviceunternehmens an den Endverbraucher herausgeben?

Es besteht eine Herausgabepflicht des Errichtercode durch den Errichter der Alarmanlage an den Endverbraucher.

Begründung: Dem Kunden darf durch die Weigerung der Herausgabe des Errichtercode nicht unmöglich gemacht werden, die Anlage – auch wenn diese nicht mehr durch den Errichter betreut wird – uneingeschränkt weiter zu nutzen. Eine solche Einschränkung wäre **sittenwidrig** und somit selbst bei vorheriger Vereinbarung nicht wirksam.

Die Herausgabe des Errichtercode, mit welchem sämtliche Programmierungseinstellungen eingesehen und geändert werden können, stellt auch (sowie sämtliche anderen Unterlagen) eine **Nebenpflicht** aus dem Werkvertrag dar (vergleichbar mit der Herausgabe einer Gebrauchsanweisung, OGH in SZ 43/220). Andernfalls wäre es dem Kunden nicht möglich, die Anlage uneingeschränkt weiter zu nutzen. Aufwendungen, wie zB. Weg- und Arbeitszeit für Änderungen des Codes zwecks Übergabe, hat der Errichter selbst zu tragen.

Absicherung bei Übergabe: Der Errichter der Alarmanlage, der den Errichtercode herausgibt, sollte sich schriftlich den diesbezüglichen Auftrag bestätigen lassen und in der Bestätigung folgenden Hinweis für den Kunden aufnehmen:

„Durch die **Herausgabe des Errichtercodes** wird ein Eingriff in sämtliche Programmierereinstellungen der Alarmanlage ermöglicht. Mit einem entsprechenden Eingriff **entfällt** eine allfällige **Garantie**. Ebenso wenig bestehen **Gewährleistungsansprüche** für Funktionsstörungen, die auf Eingriffe in die Programmierung der Alarmanlage durch den Kunden bzw. Dritte zurückzuführen sind.“

2. Übernahme der Betreuung bzw. Neueinstellung einer Alarmanlage

Ein Alarmanlagenerrichter wird mit der Betreuung bzw. Neueinstellung einer Alarmanlage, die auf Werkseinstellung zurückgesetzt wurde, beauftragt.

Vorgehensweise: Das mit der Betreuung bzw. Neueinstellung einer Alarmanlage beauftragte Unternehmen sollte möglichst klarstellen, dass es lediglich für die ordnungsgemäße Ausführung der **beauftragten Neuprogrammierung** aufgrund der Kundenangaben bzw. übergebener Dokumentation verantwortlich ist, nicht jedoch für eine Funktion der Anlage wie vor Zurücksetzung auf Werkseinstellungen vor seinem Einschreiten.

Begründung: Durch entsprechende Hinweise an den Kunden wird verhindert, dass im Vorfeld Missverständnisse entstehen bzw. der Kunde versucht, **Entgeltansprüchen** des Alarmanlagenerrichters mit nicht in dessen Einflussbereich stehenden Umständen **entgegenzutreten**. Durch den Hinweis ist einerseits dokumentiert, dass sich der Kunde dessen bewusst sein musste, andererseits sollten dadurch mögliche derartige Schritte des Kunden im Vorfeld unterbunden werden.

Wien, am 28.04.2011